

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 267.

Montag den 24. September.

1849.

Bekanntmachung.

Die hiesigen Grundstücksbesitzer und resp. deren Stellvertreter werden hierdurch erinnert, die sowohl wegen einheimischer, als auch wegen Meß-Vermietungen vorgeschriebenen Miethveränderungs-Anzeigen für den Termin Michaelis d. J., oder dafern dergleichen Vermietungen seit Ostern d. J. nicht vorgekommen, die diesfalls erforderlichen Vacatscheine bei Vermietung der geordneten Straßen ungesäumt an die Einnahme des hiesigen Stadtschulden-Tilgungs-Fonds in der Reichsstraße über den Fleischbänken 1 Treppe hoch abzugeben.

Leipzig den 18. September 1849.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Rath.

Bekanntmachung.

Die Beiträge, welche von den, die hiesigen Messen besuchenden Fremden wegen ihrer Miethen zu dem Stadtschulden-Tilgungs-Fonds alhier zu entrichten sind, haben dieselben für die bevorstehende Michaelismesse bis spätestens

Mittwochs den 26. September a. c.

an die, in der Reichsstraße über den Fleischbänken, 1 Treppe hoch, befindliche Einnahme und zwar in demselben Verhältnisse, wie in den vorhergegangenen Hauptmessen, abzuführen.

Leipzig den 18. September 1849.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Rath.

Die vor Kurzem hier gehaltenen Affisen betr.

In Nr. 264 der „Leipziger Zeitung“ wird in einem Correspondenzartikel aus Dresden den Geschwornen der ersten sächsischen Affisen der Mangel der ersten richterlichen Tugend, der Unparteilichkeit, und den ehemaligen Vaterlandsvereinen die Einwirkung auf die Wahl der Geschwornen und das Recusationsrecht der Angeklagten zum Vorwurf gemacht. Zur richtigen Würdigung dieser Beschuldigungen muß hervorgehoben werden:

- 1) daß fast alle vorgelegenen Strassachen in das Bereich der Tendenzprozesse gehören, daß die incriminirten Aufsätze erst durch die in sie hineingelegte Deutung zum Verbrechen werden, nach allgemein strafrechtlichen Grundsätzen aber nur die äußerlich erkennbare That und nicht schon deren durch Deutung erst angenommene Absicht strafbar ist;
- 2) daß die meisten Angeklagten als Redacteurs, Verleger, Drucker oder sonstige Verbreiter zur Verantwortung gezogen wurden, das Gesetz vom 18. November 1848 §. 4 die volle Verantwortlichkeit der Theilnehmerschaft den Redacteurs nur dann aufbürdet, „wenn das Verbrecherische des verbreiteten Artikels von ihnen nicht verkannt werden konnte,“ mithin vielweniger im entgegengesetzten Falle Drucker u. s. w. zur Verantwortung gezogen wissen will;

- 3) daß demgemäß die Geschwornen bei jedem der einschlagenden Fälle sich die Frage vorzulegen hatten: war dem Angeklagten ein Verkennen des Verbrecherischen in dem incriminirten Aufsätze unmöglich? und sie nur, wenn dies absolut der Fall war, nach der Vorschrift des Gesetzes die Frage: ob der Angeklagte das ihm beigemessene Verbrechen begangen habe? bejahen konnten;
- 4) daß bekanntlich alle politischen und viele nichtpolitische Vereine Candidaten zu den bevorstehenden Wahlen aufstellten, und stillschweigend oder ausdrücklich Gesinnungsgenossen zur Mitwirkung bei Erwählung derer, die sie für die geeignetsten Geschwornen hielten, aufforderten;
- 5) diese Candidatenlisten nicht nur von jedem Angeklagten, sondern auch vom Staatsanwalt durch Nachschlagen der sächsischen Zeitschriften durchgegangen, mit der Liste der ihnen gegenüberstehenden Geschwornen verglichen werden und schon hiernach beide Theile ihr Verfahren bei Ausübung des Recusationsrechtes einrichten können;
- 6) dieses Verfahren also nicht bloß den Angeklagten, sondern auch dem Ankläger freisteht, jedenfalls ein gesetzliches Hülfsmittel und vom Gesetz augenscheinlich im Interesse persönlicher schädlicher oder günstiger Beziehungen gegeben ist.

Verantwortlicher Redacteur: Professor Dr. Schletter.

I. Montag d. 24. Sept. Ab. 6 U. I. R. T.

— A.

Tageskalender.

Eisenbahnzüge nach

Dresden: 6 U. Morgens, 12¹/₂ U. Mittags, 5 U. Nachm.
Pachzüge 10 U. Vorm. (bis Dschag 7 U. Abends). Von
Riesa und Dschag früh 5 Uhr.

Berlin über Röderrau (Riesa): früh 6 Uhr und Mittags 1¹/₂ U.
Ankunft in Berlin 12¹/₄ U. Mittags und 9 U. Abends.

Zwickau und Hof: 5 Uhr früh nach Hof und Nürnberg,
12 Uhr Mittags nach Hof, 5 Uhr Nachmittags bis Plauen;
7 Uhr früh Güterzug mit Personenbeförderung.

Magdeburg: 6¹/₂ U. früh nach Magdeburg und Berlin,
auch Eisenach;

7¹/₂ U. früh Güterzug mit Personenbeförderung nach Magdeburg;
12 U. Mittags nach Magdeburg u. Berlin, auch Eisenach;
5 U. Nachm. nach Magdeburg u. Berlin, auch Eisenach;
für Berlin bis Wittenberg, für Eisenach bis
Erfurt;

6 U. Abends Güterzug mit Personenbeförderung bis Cöthen.

Öffentliche Bibliotheken.

Universitätsbibliothek: 2—4 Uhr.
Stadtbibliothek: 2—4 Uhr.